

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. H sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. S und Dr. G am 15. Februar 2013 einstimmig beschlossen:

1. Es wird erwogen, die Berufung der Klägerin durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Klägerin wird Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Verfahrensweise binnen zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses Stellung zu nehmen.

2. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.085,27 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Rechtssache dürfte keine grundsätzliche Bedeutung haben und eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich sein. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erscheint dem Senat in dieser Sache nicht geboten. Die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil, mit der sie als Krankensversicherer ihres Versicherungsnehmers Heinz W nach teilweiser Klagabweisung über die ihr bereits zugesprochenen 4.620,99 € die Rückzahlung weiteren Zahn-

arzthonorars in Höhe von 5.085,27 € von dem Beklagten verlangt, hat nach dem derzeitigen Sach- und Rechtsstand offensichtlich auch keine Aussicht auf Erfolg.

1.

Ein Anspruch auf Rückzahlung weiteren Honorars in Höhe von 4.830,26 € im Zusammenhang mit der Anfertigung der Kronen 13, 12, 11 und 21 bis 24 besteht nicht.

Auf der Grundlage der eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. S vom 15. Dezember 2011 und 4. Juni 2012 hat das Landgericht festgestellt, dass die Kronen zwar deutliche Mängel im Randschluss aufwiesen und deshalb die Zahnästhetik unzureichend sei. Der Vergütungsanspruch des Beklagten als Zahnarzt entfalle aber nur dann, wenn sein Arbeitsergebnis völlig unbrauchbar und eine Nachbesserung nicht möglich oder dem Patienten nicht zumutbar sei. Dies könne hier nicht festgestellt werden, weil der Versicherungsnehmer, der die Mängel von sich aus nicht einmal gerügt und überdies im Rahmen der Begutachtung dem Sachverständigen gegenüber zu verstehen gegeben habe, dass er mit dem Zahnersatz insgesamt zufrieden sei, die Kronen 5 Jahre anstandslos getragen habe. Diese Feststellungen des Landgerichts sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die dagegen gerichteten Angriffe der Berufung gehen fehl.

Es entspricht auch der Rechtsprechung des Senats (zuletzt Urteil vom 4. Februar 2013, 1 U 50/12 unter 1.a)), dass der Honoraranspruch eines Zahnarztes für zahnprothetische Leistungen wegen seines dienstvertraglichen Charakters nicht bereits dann entfällt, wenn Mängel festgestellt werden, sondern erst dann, wenn die erbrachte Leistung nutzlos bzw. völlig wertlos und unbrauchbar ist (vgl. BGH VersR 2011, 883, 884; OLG Naumburg NJW-RR 2008, 1056, 1057 m. w. N.). Ob das der Fall ist, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Patient die Prothetik nutzt oder nutzen kann (vgl. BGH a.a.O.; OLG Naumburg a.a.O.; Senat a.a.O.). Soweit die Klägerin unter Rückgriff auf eine Entscheidung des OLG Oldenburg (VersR 2002, 170) allein darauf abstellen möchte, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen wegen Mängeln im Randschluss eine Neuanfertigung der Kronen erforderlich ist, greift dies zu kurz und widerspricht im übrigen auch der - be-

reits vom Landgericht zitierten - Rechtsprechung des BGH (VersR 2011, 883, 883), wo es ausdrücklich heißt: „Es genügt demnach ... nicht, dass die Leistung objektiv wertlos ist, wenn der Dienstberechtigte sie gleichwohl nutzt.“

Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Versicherungsnehmer der Klägerin die im Frühjahr 2007 eingesetzten Kronen in der Oberkieferfront bis heute trägt, mithin fast 6 Jahre. Hinzu kommt, dass er insoweit nicht einmal Mängel von sich aus gerügt hat. Im Gegenteil hat er vielmehr dem Sachverständigen bei der Begutachtung zu verstehen gegeben, dass er „mit der Kronenversorgung insgesamt zufrieden“ sei (S. 6 des Ergänzungsgutachtens vom 4. Juni 2012). All dies zwingt zu dem Schluss, dass die Prothetik selbst dann, wenn sie die vom Landgericht im Anschluss an den Sachverständigen festgestellten Mängel aufweist, keineswegs gänzlich unbrauchbar und wertlos ist, wie auch bereits das Landgericht nachvollziehbar angenommen hat.

Im Übrigen hat der Versicherungsnehmer der Klägerin wegen der vom Sachverständigen beanstandeten Mängel an den Kronen weder Mängel angezeigt noch dem Beklagten eine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben. Selbst wenn nach den Feststellungen des Sachverständigen eine Nachbearbeitung nicht möglich, sondern eine Neuanfertigung der Kronen erforderlich ist, folgt daraus nicht ohne weiteres, dass die prothetische Leistung irreparabel fehlerhaft wäre oder eine solche Neuanfertigung dem Versicherungsnehmer der Klägerin nicht zumutbar, was erst - den Nachbesserungsanspruch bzw. das Nachbesserungsrecht des Beklagten als Zahnarzt entfallen ließe. Zumal es sich bei den beanstandeten Kronen nur um einen Teil der sehr umfangreichen Zahnbehandlung des Versicherungsnehmers der Klägerin gehandelt hat. Letztlich kommt es darauf aber nicht mehr an.

2.

Aus den Rechnungen des Beklagten vom 27. April und 4. Mai 2007 sind über die vom Landgericht bereits vorgenommenen Kürzungen hinaus nicht noch weitere 255,01 € abzusetzen, ein Rückzahlungsanspruch besteht auch insoweit nicht.

Das Landgericht hat die Einwendungen der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 25. Juli 2012, die sie mit ihrer Berufungsbegründung wiederholt, hinreichend be-

rücksichtigt und auf der Grundlage der Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen auch hinsichtlich der Abrechnungen zu GOÄ-Ziffern 1467, 2675, 2242 und 22679 in ausreichender Weise (weitere) Kürzungen zu ihren Gunsten vorgenommen.

So sind die von der Klägerin geforderten (weiteren) Kürzungen zu der GOÄ-Ziffer 1467 in Höhe von 118,60 € und zu der GOÄ-Ziffer 2675 in Höhe von 123,85 € in vollem Umfange auf S. 8 der Entscheidungsgründe (= Bl. 241 d.A.) durchgeführt worden. Auch die Leistungen zu den GOÄ-Ziffern 2442 und 2697 hat das Landgericht auf der Grundlage der Feststellungen von Dr. S in dessen Ergänzungsgutachten vom 4. Juni 2012 nachvollziehbar und in ausreichendem Maße gekürzt. Beide Positionen sind in der Rechnung des Beklagten vom 27. April 2007 auf S. 2, 3 (= Bl. 25 f. d.A.) jeweils dreimal abgerechnet worden. Versehentlich ist Dr. S auf S. 4 unten seines Ergänzungsgutachtens davon ausgegangen, dass diese Positionen nur zweimal abgerechnet und auch erbracht worden sind und hat deshalb die Kürzung des Gebührenfaktors von 6 auf 3,5 jeweils nur zweimal berücksichtigt. Das Landgericht hat dies aber gesehen und auch für die vom Sachverständigen übersehene, jeweils dritte Abrechnung der Gebührenziffer nach GOÄ 2442 bzw. 2697 die entsprechende Kürzung des Gebührenfaktors von 6 auf 3,5 vorgenommen und deshalb zusätzlich 131,15 € und 51 € in Abzug gebracht. Soweit die Klägerin hier noch weitergehende Abzüge vornehmen will, beruht diese auf der Annahme, dass der dritten Abrechnung der Gebührenziffer nach GOÄ 2442 bzw. 2697 überhaupt keine abrechnungsfähige zahnärztliche Leistung zugrunde gelegen hat. Dies aber kann dem Inhalt des Sachverständigengutachtens so nicht entnommen werden. Demnach sind im Ergebnis auch hier keine weitergehenden Kürzungen gerechtfertigt.

Nach alledem verspricht die Berufung der Klägerin offensichtlich keinerlei Aussicht auf Erfolg. Zur Vermeidung weiterer unnötiger Kosten sollte sie deshalb die Rücknahme ihres Rechtsmittels erwägen, das andernfalls im Beschlusswege gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen wäre.

Dr. H

Dr. S

Dr. G